

VERMISCHTES

Infolge des Streiks hat sich das Erscheinen dieser Nummer um ein Geringes verzögert, was zu verhindern leider nicht in unserer Macht lag.
Der Verlag.

Die Zeichnung auf die wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches hat am 15. August begonnen. Im Anzeigenteil dieser Nummer werden die Bedingungen für die Zeichnung bekanntgegeben. Die Stücke lauten sowohl auf Dollar als auch auf Mark, und zwar werden Stücke von 1 Dollar bis zu 1000 Dollar ausgefertigt.

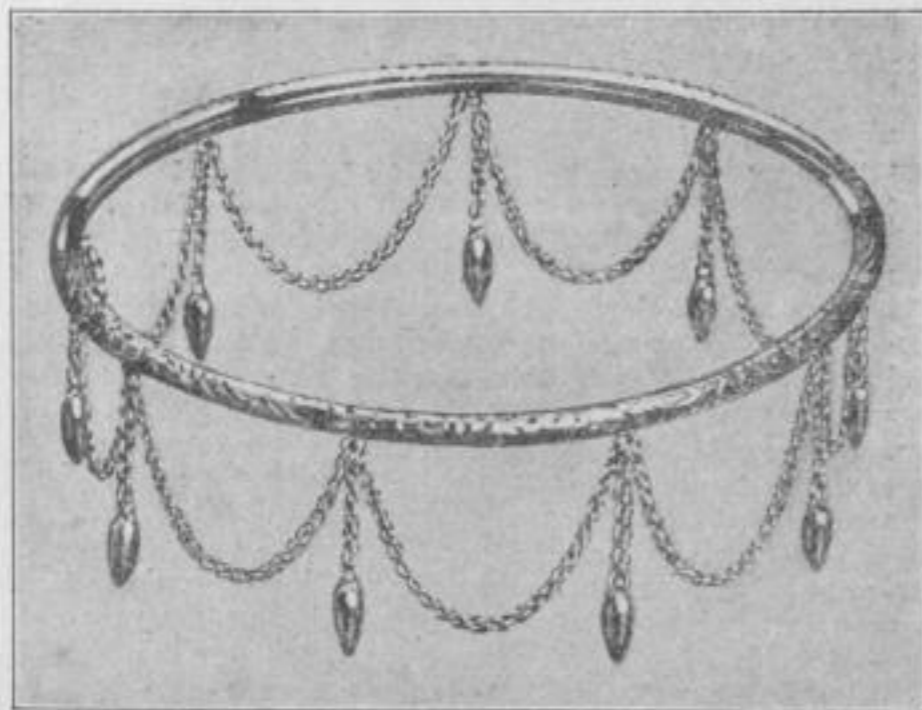
Die großen Stücke von 1000 Dollar bis zu 10 Dollar einschließlich tragen 6 Prozent Zinsen, die jährlich zahlbar sind. Die Stücke von 5 Dollar abwärts werden ohne Zinsscheine ausgefertigt. Sie werden im Jahre 1935 zu 170 Prozent, also mit einem Aufschlage von 70 Prozent zurückgezahlt, die großen Stücke hingegen nur zum Nennwerte, d. h. zu 100 Prozent. Ein Anleihestück über 10 Dollar würde also im Jahre 1935 mit dem Gegenwert von 10 Dollar, berechnet nach dem New Yorker Wechselkurse, zahlbar sein; ein Stück über 1 Dollar mit dem Gegenwert von 1,70 Dollar.

Um den Zinsenbedarf für eine Anleihe bis zu 500 Millionen Mark Gold zu decken, ist vorgesehen, Zuschläge zur Vermögensteuer zu erheben. Zur besonderen Sicherung der Kapitalrückzahlung ermächtigt der Gesetzentwurf die Reichsregierung, die einzelnen Vermögensteuerpflichtigen nach dem Verhältnis ihres steuerbaren Vermögens zur Aufbringung des Kapitalbedarfs heranzuziehen. Demnach sind Zinsen und Kapitalrückzahlung der Anleihe durch die Gesamtheit der deutschen Privatvermögen sichergestellt. Selbstgezeichnete Anleihe ist von der Erbschaftsteuer frei; auf Umsätze in der Anleihe ist keine Börsenumsatzsteuer zu entrichten.

Die Einzahlung auf die neue Anleihe kann in hochwertigen Devisen, in Dollarschatzanweisungen oder in Mark (auf Grund des New Yorker Wechselkurses) vorgenommen werden. Erfolgt sie in Devisen oder Dollarschatzanweisungen, so beträgt der Zeichnungskurs bis auf weiteres 95 Prozent, erfolgt sie in Mark, 100 Prozent. Eine Erhöhung des Zeichnungspreises bleibt vorbehalten.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank; ferner fungiert eine große Anzahl von Banken, Bankfirmen und sonstigen Geldinstituten als Annahmestelle für die Zeichnung. Es kann aber der Zeichner auch jede andere nicht als Annahmestelle bestellte Bank oder Bankfirma mit der Zeichnung beauftragen.

Armreif mit Kettchen. Von der Firma August Kaesser in Plorzheim ist ein in Doublé angefertigtes neuartiges Armband herausgebracht worden, das zum ersten Mal anlässlich der Ausstellung bei der Reichstagung in Dresden gezeigt worden ist. Dieses neue Armband war im Handel bisher kaum zu haben; wie wir hören, soll es jetzt aber auf den Markt gebracht werden. Wir



möchten deshalb nicht unterlassen, auf dieses nette Schmuckstück hinzuweisen, das bei den Damen namentlich für Gesellschafts-Toiletten ohne Frage viel Anklang finden wird. Wie aus der beigefügten Abbildung hervorgeht, handelt es sich um einen ziselierten Reifen, an dem bogenförmig Kettchen und an einzelnen Kettchen Boutons angehängt worden sind. Der Behang des Reifens wird in verschiedener Ausführung geliefert. Durch eine sinnreich ausgeführte Anbringung der Kettchen am Armreif ist für eine genügende Haltbarkeit Sorge getragen, ohne daß dadurch eine kost-

spielige Fabrikation bedingt wird. Es wird deshalb möglich sein, den Armreif zu einem relativ geringen Preise auf den Markt zu bringen und damit einen Verkaufs-Artikel zu bieten, der auch den heutigen Verhältnissen noch einigermaßen entspricht.

Vom Büchertisch. „Saxonia“, Glashütte. Der neue Bericht des A.-H. Verbandes der „Saxonia“ ist erschienen. Einem Rückblicke des Vorsitzenden, Kollegen Erich Merz, folgen eingehende Verbandsnachrichten, denen sich illustrierte Darstellungen verschiedener Spezialzweige der Glashütter Industrie anschließen. Eine juristische Ecke und eine Rubrik „Glashütter Allerlei“ bilden den Beschluß des 26 Textseiten starken Heftes.

HANDELSNACHRICHTEN

Der Silberpreis als Grundlage für die Wertbeständigkeit. Der Verband der Silberwarenfabrikanten Deutschlands hat neue Verkaufsbedingungen beschlossen. Dem die neuen Bedingungen begründenden Rundschreiben entnehmen wir folgendes:

„Der vollständige Zusammenbruch der Markwährung und die Unmöglichkeit, in ihr richtige Grundlagen für unsere Berechnungen zu finden, zwang uns, eine Form der Wertbeständigkeit zu suchen. Jede fremde Währung als Wertmesser innerhalb Deutschlands ist zu verwerfen, die Goldmark ist ein zu unbestimmter Begriff — was lag näher als unser eigenes Metall, das Feinsilber, als Basis unserer Preisbildung zu wählen? Indem wir für 1 Mark der bekannten Friedensfässon als Gegenwert 10 Gramm des ebenfalls im Preise bekannten Feinsilbers festsetzten, haben wir wohlüberlegt im Interesse unserer Herren Abnehmer gehandelt. Diese wissen, wieviel Silber kostet, können es sich jederzeit leicht beschaffen und sind somit in der Lage, am Bestimmungstage zu wissen, wieviel der Gegenstand bei Lieferung kosten wird. Jede Veränderung des Silberpreises kann im Detailverkaufspreise des Gegenstandes leicht ausgedrückt werden, — und die Herren Abnehmer sind vor Entwertung ihrer Läger geschützt.“

Die neuen Verkaufsbedingungen haben folgenden Wortlaut:

I. Fässon.

1. Die Errechnung der deutschen Fässonpreise erfolgt auf wertbeständiger Grundlage.
2. Die Grundlage wird ermittelt durch Festsetzung eines derzeitigen Wertverhältnisses von 1 Mark Friedensfässon = 10 g Feinsilber. Bisher getrennt berechnete Gläser-, Etuis- usw. Preise sind ebenfalls in Gramm Feinsilber auszudrücken.
3. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Ware zu erfolgen, entweder durch Anlieferung des Silbers im Original oder durch Einsendung einer Summe in Reichsmark, für welche der Lieferant nach Verfügbarkeit und schnellstmöglich das benötigte Silber ankaufen kann.
4. Die Berechnung von Totalpreis-Artikeln erfolgt im Sinne obiger Vorschrift. Die Preise sind in Gramm auszudrücken.
5. Für Verpackung und Porti sind die Selbstkosten in Gramm Feinsilber umzurechnen.
6. Diese Vorschriften sind für alle Mitglieder bindend (§ 6 der Satzungen) und treten sofort in Kraft für alle Lieferungen.

II. Silber.

1. Die Bedingungen für Einsendung von Arbeitssilber bleiben unverändert.

III. Ausland.

1. Die Vorschriften bleiben unverändert. Es wird bemerkt, daß unter Beobachtung gewisser Bedingungen Veredelungsverkehr mit dem Auslande gestattet ist.

IV. Besteck-Preis-Konvention.

Der Extra-Aufschlag für Henkels Klingen von 2 M bzw. 1,50 M Grundpreis wird bei allen Messern berechnet.

Die Dollarberechnung auch für Metall-Barometer. Der Verein der Metall-Barometer-Fabrikanten Deutschlands hat am 11. August beschlossen, die Inlandspreise mit sofortiger Wirkung auf Dollarbasis zu berechnen. Die Zahlungsbedingungen sind die folgenden:

Die Preise verstehen sich in Grundmark, 4 Grundmark = 1 Dollar. Die Zahlung hat innerhalb acht Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu erfolgen zum amtlichen Berliner Dollar-Briefkurs des Vortages netto. Bei Überschreitung des Fälligkeitstages gilt der amtliche Berliner Dollar-Briefkurs des Vortages der Zahlung, mindestens aber der Kurs des Verfalltages bei etwa sinkendem Dollarkurs. Bei Banküberweisung ist zwecks Vermeidung von Differenzen sofortige Anzeige des Zahlungstages und Umrechnungskurses erforderlich.